



Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 

Vielfalt im Kinderschutz
7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte
29.11.2013


**Die Kinderschutzfachkraft -
mehr als eine Unterstützerin bei der
Risikoeinschätzung!**

Christine Gerber
Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/
Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 

Überblick

- (1) Der Begriff Kinderschutz gestern und heute
- (2) Beratung bei der Risikoeinschätzung als Beitrag zur
Rollen- und Auftragsklärung – am Beispiel der Frühen Hilfen
- (3) Die Arbeitsschritte des §4KKG/§8a SGB VIII und die sich
daraus für die Fachberatung ergebenden Fragestellungen

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 


(1) Der Begriff Kinderschutz ‚gestern und heute‘

Gestern:

- Intervenierend: beginnt mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung
- In erster Linie Aufgabe des Jugendamtes & Familiengerichts

Heute:

- 1.10.2005 (KICK): §8a SGB VIII Einrichtungen & Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
- Primär- sekundär- & tertiärpräventiv (z.B. Frühe Hilfen)
- 1.1.2012 (BKisSchG): §4KKG Weitere Berufsgruppen (Ärzte, Lehrer, SuchtberaterInnen, etc.)

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 

In der Konsequenz:

- Diskussion, Unsicherheiten & Ambivalenz bzgl. Zielen und (verdeckter) Aufträgen *„wir schützen Kinder, zuständig für den Kinderschutz bleibt aber das Jugendamt“*;
- Wahrnehmung proaktiver Hilfeangeboten durch die Familien
- Rolle- & Auftragskonfusion der Fachkräfte
- Neue – anspruchsvolle! - Aufgaben für Fachkräfte freier Träger & anderer Berufsgruppen, die mit Familien arbeiten
- Riskante „Schnittstellen“

(2) Beratung bei der Risikoeinschätzung als Beitrag zur Rollen- und Auftragsklärung – am Beispiel der Frühen Hilfen

Adressaten:

belastete Familien mit Kindern von 0-3 Jahren

Ziel (im Sinne des Kinderschutzes):

niedrigschwelliges Angebot für belastete Familien, um frühzeitig Hilfe zu vermitteln und das Entstehen von Gefährdung zu verhindern

Prinzip:

Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, trotz nachhaltigen Werbens können Eltern Hilfe ablehnen

Je erfolgreicher das Angebot umso höher „das Risiko“, dass die Fachkräfte mit stark belastete Familien und gefährdeten Kindern konfrontiert werden und sich die Frage stellt:

Belastungen?

Gewichtige Anhaltspunkte (vgl. § 8a SGB VIII, §4KKG)?

Kindeswohlgefährdung (vgl. §1666BGB)?



Jeweils veränderte Rolle/Auftrag

Rollen und Aufgaben im Kinderschutz	
<p>Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt: Belastung/ "nichtgesicherte Erziehung..."</p> <p>Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problembewußtsein der Eltern stärken & ggf. nachhaltig zur Zusammenarbeit motivieren • Beratung & Unterstützung der Eltern • Vermittlung von Leistungen <p>Charakteristika:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in letzter Konsequenz entscheiden die Eltern, ob sie den Kontakt halten und Hilfe annehmen oder nicht • Eine Verpflichtung, Hilfe in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht • es besteht keine Möglichkeit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen, da die rechtlichen Voraussetzungen (§ 1666 BGB, § 8a Abs. 3 SGB VIII) nicht erfüllt sind. 	<p>Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt: gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung/ Kiwogef</p> <p>Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung und Bewertung eines Verdachtes • Beseitigung der Gefährdung durch Stärkung, Förderung & Beratung der Eltern, durch die Vermittlung von Hilfen (Hilfe vor Eingriff) • Überprüfung ob durch die eingeleiteten Maßnahmen/Hilfen das Kindeswohl gesichert werden konnte. • Hinzuziehung des Jugendamtes • Anrufung des Familiengerichtes • Einleitung akuter Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) <p>Charakteristika:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendhilfe ist verpflichtet Kontakt zur Familie zu halten und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten. (Verbindlichkeit herstellen)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen 	
Fachkräfteperspektive (Jugendamt; freie Träger, Frühe Hilfen, sonst. Berufsgruppen):	
Ich kann, ich darf, ich sollte (z.B. nachhaltig um die Inanspruchnahme von Hilfe werben)	vs. Ich bin verpflichtet (z.B. gewichtigen Anhaltspunkten nachgehen)
Elternperspektive:	
Entscheidungsfreiheit	vs. eingeschränkte Entscheidungsfreiheit;
Freiwilligkeit	Zwang

Als Folge von Unsicherheiten in der Risikoeinschätzung kann beobachtet werden:

- Unsicherheiten/Ambivalenzen führen - in der Hoffnung auf mehr (Handlungs-)sicherheit - zu ‚dubiosen‘ Kategorien, wie z.B. „latente Gefährdung“ oder „Graubereich“
- häufig ambivalente Signale zwischen Angebot und ‚Auflage‘/Drohung ggü. den Eltern
- Die Suche nach einer zuständigen Stelle, die die Entscheidung trifft (und die Verantwortung übernimmt) – z.B. die Kinderschutzfachkraft

Als Folge von Unsicherheiten in der Risikoeinschätzung kann beobachtet werden:

- Der zunehmende Wunsch nach Absicherung der eigenen Person („mit einem Bein im Gefängnis“) kann zu einer ‚überstürzten‘ Konfrontation der Eltern und Abgabe des Falls an das Jugendamt führen



Unsicherheiten aushalten; mit Ambivalenzen umgehen können; Spannungsverhältnis zwischen Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes halten

Fazit für die Arbeit der Fachberatung im Kinderschutz:


■ Verständnis für die Bedeutung der Risikoeinschätzung für Rolle & Aufträge der Fachkräfte

■ Beratung im Umgang mit Unsicherheiten und Ambivalenzen

- Supervisorischer Charakter –

■ Der Forderung nach (Handlungs-)Sicherheit & eindeutigen, gutachterlichen Aussagen widerstehen.

(3) Die Arbeitsschritte des §4KKG/8a SGB VIII und die sich daraus für die Fachberatung ergebenden Fragestellungen

Mehrstufiges Verfahren, §§4 KKG, 8a Abs. 2 SGB VIII 


- „Meine Klientinnen und Klienten könnten auch Eltern sein...“
- „Welche gewichtigen Anhaltspunkte könnte ich in meinem Arbeitskontext wahrnehmen?“
- „Woran erkenne ich..., wie kann ich wahrnehmen?“

↓

Entwicklung von Haltungen, Aneignung von Wissen und Kompetenzen
... statt Kataloge und Listen!

Fachberatung – im Unterschied zur Fallberatung!

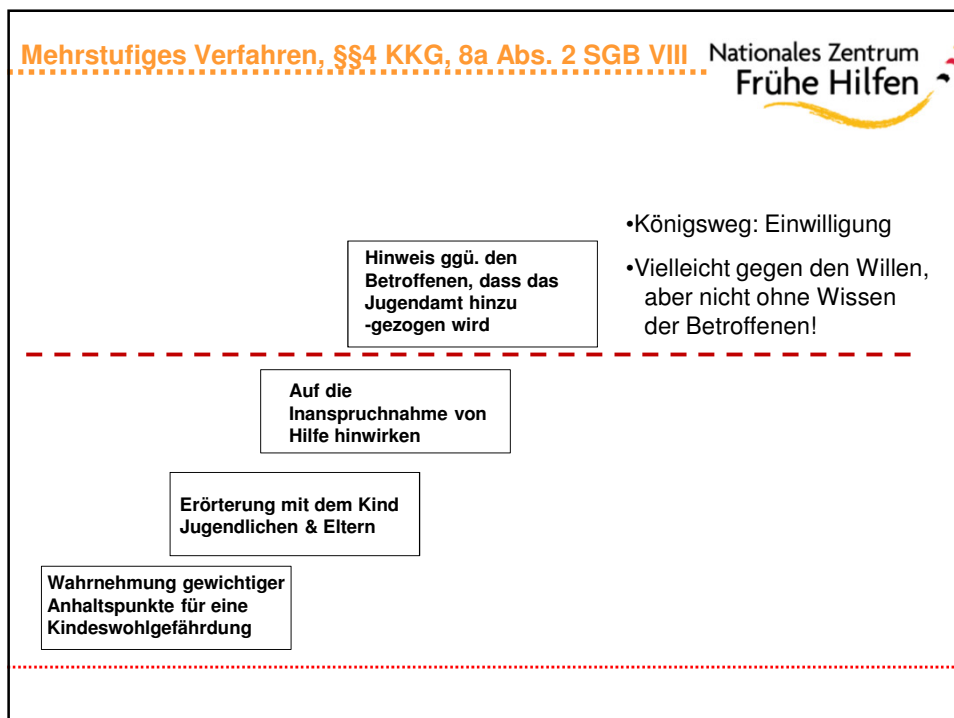
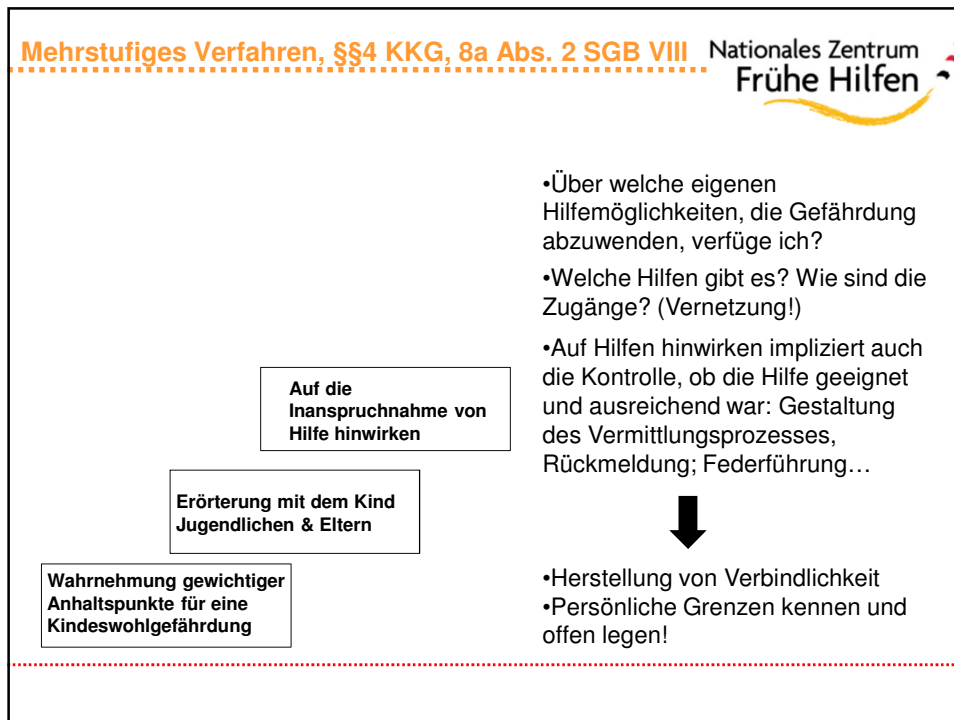
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

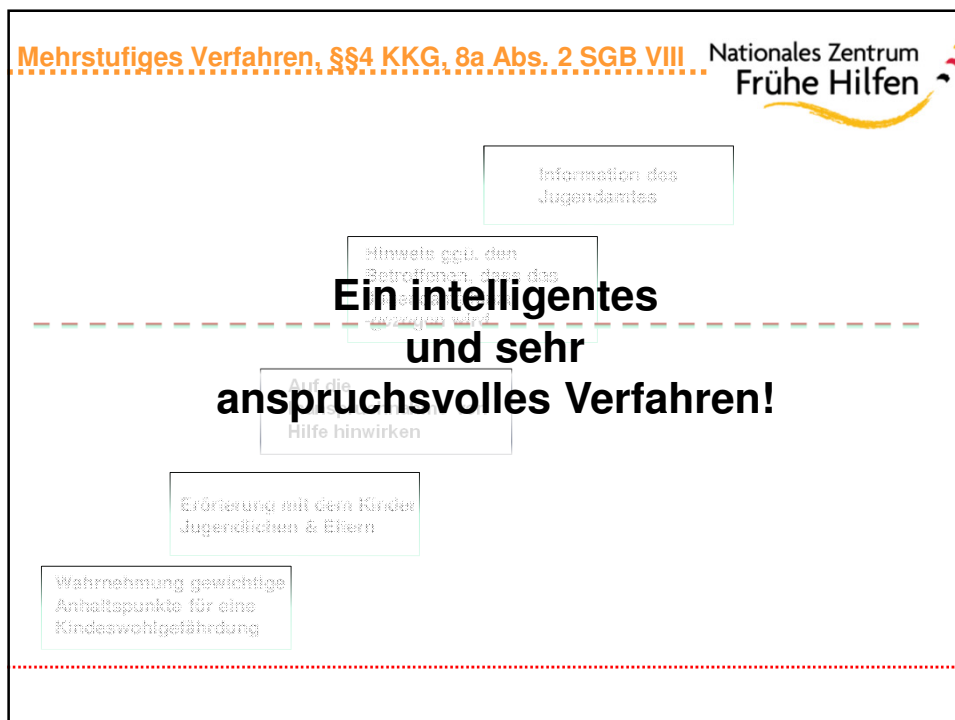
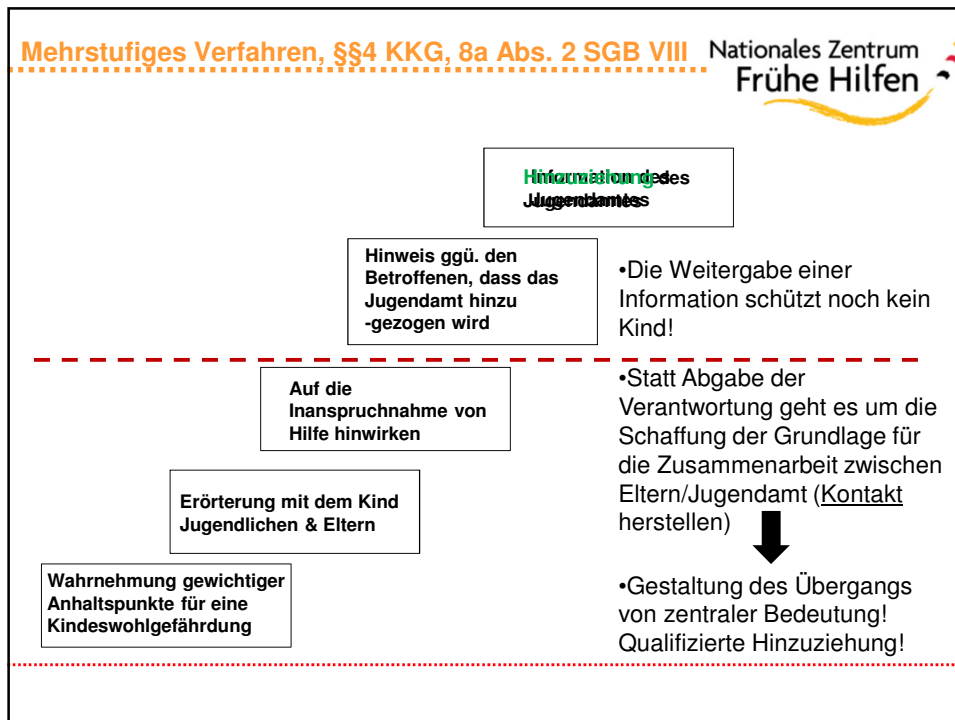
Mehrstufiges Verfahren, §§4 KKG, 8a Abs. 2 SGB VIII 

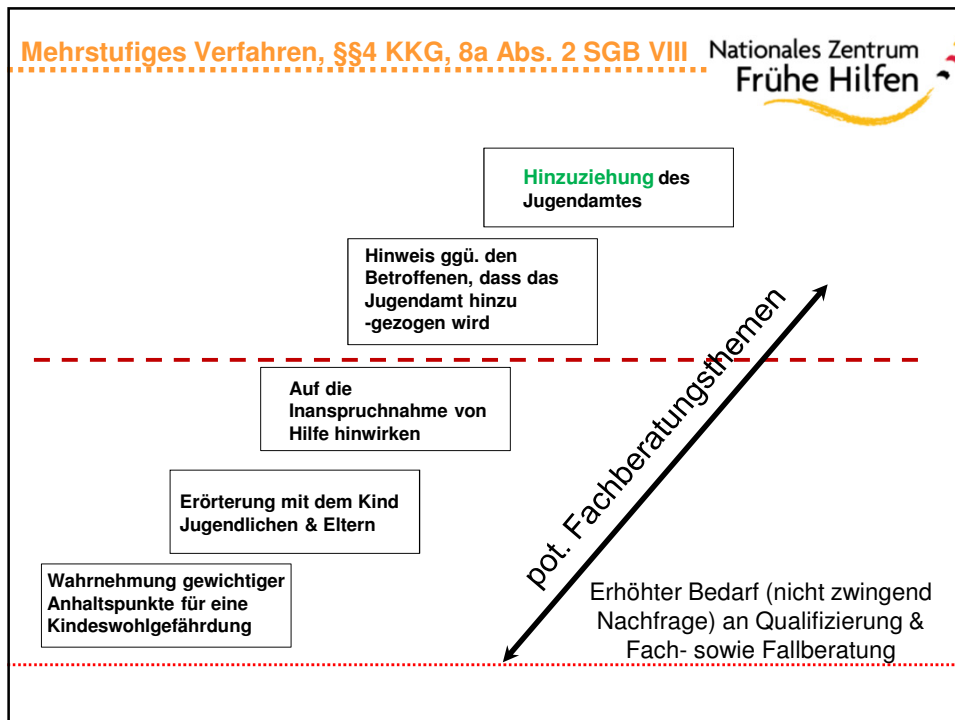
- Wie spreche ich die Sorge um das Kind gegenüber den Eltern an? Wie erörtere ich „gewichtige Anhaltspunkte“ mit einem Kind oder Jugendlichen?
- Wie schaffe & gestalte ich die Rahmenbedingungen für ein solches Gespräch?

Erörterung mit dem Kind Jugendlichen & Eltern

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung







Nationales Zentrum
Frühe Hilfen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!